



Sitzung des Aufsichtsrates am 10. Juni 2026

TOP 10 PCGK-Bericht 2025

PCGK Köln; Entsprechenserklärung für das Geschäftsjahr 2025

Gemäß Ziffer 3.7.10 des PCGK Köln sollen Geschäftsleitung und Aufsichtsrat „in einem gemeinsamen Bericht der Beteiligungsverwaltung“ der Stadt Köln jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten.

Im Geschäftsjahr 2025 liegen bei Anwendung der im Jahr 2020 verabschiedeten Neufassung des PCGK der Stadt Köln Abweichungen von den Ziffern 1.3.1, 2.1.3, 2.1.4, 2.3.4, 3.1.1., 3.3.1, 3.3.3, 3.4.4 Sätze 1 und 4, 3.6.2, 4.2, 4.4, 5.1, 5.2 und 5.5 vor, welche in der beigefügten Entsprechenserklärung begründet werden (**vgl. Anlagen 1 und 2**).

Der für das Geschäftsjahr 2025 zu erstellende gemeinsame Entsprechensbericht als Teil der Corporate Governance Erklärung zur Unternehmensführung der Geschäftsleitung der AVG Köln mbH liegt dieser Vorlage als **Anlage 3** bei. Der Bericht orientiert sich, wie in den Vorjahren, am Muster der Stadt Köln.

Die Geschäftsführung der AVG Köln mbH hat der Abgabe der Entsprechenserklärung für das Geschäftsjahr 2025 am 9. Juni 2026 sowie der Abgabe der Corporate Governance Erklärung des Unternehmens gemäß der beigefügten Anlage zugestimmt.

Anlage 3:

Entsprechenserklärung der AVG Köln mbH für das Geschäftsjahr 2025
(im Rahmen der Corporate Governance Erklärung der Geschäftsleitung der AVG Köln mbH für das Geschäftsjahr 2025)



Sitzung des Aufsichtsrates am 10. Juni 2026

TOP 10 PCGK-Bericht 2025

Beschlussvorschlag:

Der Aufsichtsrat der AVG Köln mbH stimmt der Abgabe der gemeinsamen Entsprechenserklärung für das Geschäftsjahr 2025 gemäß des PCGK der Stadt Köln gemäß der Vorlage zu.

Anlage 1 zum PCGK-Bericht 2025

Die AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH hat nachstehende Regelungen des PCGK Köln aus den folgenden Gründen nicht angewendet:

Ziffer	Begründung
2.1.3	Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder Die Vertreter der Stadt Köln werden gemäß Satzung vom Rat der Stadt Köln bestellt, während der private Anteilseigner auf Basis seiner eigenen Entscheidung seine Aufsichtsratsmitglieder entsendet.
2.1.4	Arbeitnehmermitbestimmung im Aufsichtsrat Regelungen im Gesellschaftsvertrag sehen eine Beteiligung der Arbeitnehmervertreter vor, unabhängig von § 108 a GO NRW. Aus Sicht des privaten Gesellschafters der AVG ist der Bestand dieser Satzungsregelung als wesentlich einzuordnen, um das nach den Gesellschaftsanteilen definierte Gleichgewicht in dem Gremium zu erhalten.
2.3.4	Prüfauftrag an den Abschlussprüfer Zuständig ist nach dem Gesellschaftsvertrag die Gesellschafterversammlung.
3.3.3	Nebentätigkeiten der Mitglieder der Unternehmensleitung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Befugnis ist nach der Satzung der Gesellschafterversammlung vorbehalten.
3.6.2	Gestaltung des Auswahlprozesses bei der Neubesetzung von Geschäftsführerpositionen Die Kompetenz liegt bei dem jeweiligen Gesellschafter.

5.1	(inhaltsgleiche Regelung zu 2.3.4 daher s.o.)
-----	---

Köln, den 09.06.2026

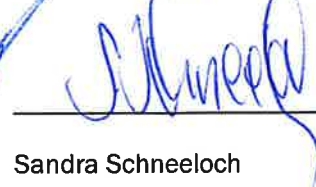


Andreas Freund Karl Georg Boje Thomas Thaleu

Martin Garth

(Geschäftsführung)

Köln, den 10.06.2026



Sandra Schneeloch

(Vorsitzende des Aufsichtsrates)

Anlage 2 zum PCGK-Bericht 2025

Die AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH hat nachstehende Empfehlungen des PCGK Köln aus den folgenden Gründen nicht angewendet:

Ziffer	Begründung
1.3.1	Abstimmung der grundsätzlichen finanziellen und strategischen Ziele der AVG Die Befugnis steht nach der Satzung den Gesellschaftern zu. Dabei haben die übergreifenden Ziele der Gebietskörperschaft einen maßgeblichen, aber eben nicht den ausschließlichen Einfluss.
3.1.1	Geschlechterparität in der Geschäftsführung Bei der AVG obliegt das Besetzungsrecht verschiedenen Anteilseignern. Daher würden Wechselwirkungen der Geschlechterparität, die zur Eingrenzung konkreter Besetzungsrechte führen, für den jeweils Berechtigten zu unangemessenen Einschränkungen der eigenen Befugnisse führen. Dennoch hat sich die AVG das Ziel gesetzt, dass spätestens zum 30.06.2027 in der Geschäftsführung mindestens jeweils 30 % Männer und Frauen - volle Personenzahl 1 - vertreten sein werden. Bei Neubesetzungen in der Geschäftsführung werden die Anteilseigner diese Zielsetzung berücksichtigen.
3.3.1	Ein leistungsbezogener Anteil der Geschäftsleitungsvergütung soll vom Aufsichtsrat unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt werden. Nach der Satzung ist die Gesellschafterversammlung zuständig.
3.4.4 Satz 1	Jedes Geschäftsleitungsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere wenn Befangenheitsgründe entsprechend § 31 Abs. 1 und 2 GO NRW vorliegen, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber informieren.

	Nach der Satzung ist die Gesellschafterversammlung zuständig.
3.4.4 Satz 3	Wesentliche Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern der Unternehmensleitung sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Nach der Satzung ist die Gesellschafterversammlung zuständig.
4.2	Zeitfenster zur Erstellung des Jahresabschlusses Die Kompetenz zur Strukturierung der Terminpläne für die Jahresabschlüsse liegt bei den Gesellschaftern und folgt jeweils der Einbindung in eigene Konzernabschlüsse.
4.4	Abfrage marktüblicher Geschäfte Hier wird weiterhin, einer Vorgabe der Gesellschafter folgend, ein HGB-rechtskonformes Äquivalenzverfahren angewendet.
5.2	Auswahl der Wirtschaftsprüfer Hier sind die in der Satzung geregelten abweichenden Kompetenzen maßgeblich.
5.5	Einbeziehung der Beteiligungsverwaltung bei der Festlegung der Prüfungsschwerpunkte zum Jahresabschluss. Dies lässt sich nicht mit der gesellschaftlichen Struktur und der in der Satzung der AVG definierten Aufgabenverteilung vereinbaren.

Köln, den 09.06.2026

Andreas Freund Karl Georg Boje Thomas Thatau

Martin Garth

(Geschäftsführung)

Köln, den 10.06.2026



Sandra Schneeloch

(Vorsitzende des Aufsichtsrates)



**Corporate Governance Erklärung zur Unternehmensführung
der AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH
für das Geschäftsjahr 2025
gemäß Public Corporate Governance Kodex (PCGK) der Stadt Köln**

I. Entsprechenserklärung gem. Präambel und Geltungsbereich

1. Regelungen

() Die Regelungen des PCGK finden vollständige Anwendung.

(X) Die Regelungen des PCGK finden grundsätzlich Anwendung, mit Ausnahme folgender Ziffern: 2.1.3, 2.1.4, 2.3.4, 3.3.3, 3.6.2, 5.1

Begründung: siehe Anlage 1

2. Empfehlungen

() Die Empfehlungen des PCGK finden vollständige Anwendung.

(X) Die Empfehlungen des PCGK finden grundsätzlich Anwendung, mit Ausnahme folgender Ziffern: 1.3.1, 3.1.1, 3.3.1, 3.4.4 Sätze 1 und 4, 4.2, 4.4, 5.2, 5.5

Begründung: siehe Anlage 2

Die AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH macht gemäß Festlegung des Aufsichtsrates unter Bezugnahme auf Ziffer 3.7.10 Satz 3 des PCGK Köln von der Option keinen Gebrauch.

Köln, den 09.06.2026

Köln, den 10.06.2026


Andreas Freund, Karl Georg Boje, Thomas Thalau
Martin Garth

(Geschäftsführung)


Sandra Schneeloch

(Vorsitzende des Aufsichtsrates)



II. Beschreibung der Arbeitsweise des Geschäftsleitungsorgans sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von dessen Ausschüssen gem. Präambel und Geltungsbereich

1. Beschreibung der Arbeitsweise:

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung und beachtet den PCGK der Stadt Köln.

Im Rahmen der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung wurden drei Geschäftsbereiche gebildet. Jeder Geschäftsbereich wird von einem Mitglied der Geschäftsführung unter eigener Verantwortung geleitet. Die gegenseitige Vertretung wird über die Geschäftsordnung sichergestellt. Die Mitglieder der Geschäftsführung unterrichten sich laufend gegenseitig über wichtige Angelegenheiten.

Die Geschäftsführung fasst ihre Beschlüsse im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung grundsätzlich in gemeinsamen Sitzungen. Die Sitzungen der Geschäftsführung finden regelmäßig statt.

Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat gemäß den rechtlichen Vorgaben regelmäßig eingehend über den Gang der Geschäfte, die beabsichtigte Geschäftspolitik, grundsätzliche Fragen der zukünftigen Geschäftsführung und der strategischen Grundausrichtung, über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft sowie über bedeutsame Geschäftsvorfälle schriftlich und mündlich. Die Geschäftsführung steht mit dem Aufsichtsrat in ständigem Kontakt. Somit können wichtige Fragen der strategischen Ausrichtung, der Geschäftsentwicklung, des Risikomanagements sowie zu aktuell anstehenden Entwicklungen unverzüglich erörtert werden.

Die Geschäftsführung stellt die gemäß den Regelungen nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung und PCGK Köln erforderlichen Beschlussfassungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft sicher, soweit dies in den Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführung fällt.

2. Ausschüsse

(x) Das Geschäftsleitungsorgan hat keinen Ausschuss gebildet.

() Das Geschäftsleitungsorgan hat folgende Ausschüsse gebildet, denen folgende Mitglieder angehören:



III. Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsorgan gem. Präambel und Geltungsbereich

() Die Beteiligung hat kein Aufsichtsorgan

(X) Die Beteiligung hat folgendes Aufsichtsorgan, dem folgende Mitglieder mit folgender Dauer angehören:

Aufsichtsrat der AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH

(Vorsitz) Sandra Schneeloch	Vorsitz seit 18.12.2025 Im AR seit 20.11.2025
(Vorsitz) Gerhard Brust	Vorsitz: 14.12.2020 - 20.11.2025 Im AR: 29.11.2004 - 20.11.2025
(stv. Vorsitz) Stephan Krings	10.12.2020 01.01.2012
Dr. Ansgar Fendel	10.08.2005
Polina Frebel	21.06.2002 – 20.11.2025
Volker Görzel	06.10.2017 – 20.11.2025
Reinhard Hohenstein	26.11.2004 – 24.11.2025
Barbara Junker	10.12.2020
Peter Lindlar	10.12.2020 – 24.11.2025
Sarah Niknamtavin	14.12.2020 – 20.11.2025
Robert Schallehn	14.12.2020 – 20.11.2025
Elke Jacob	01.07.2023
Marion Sollbach	14.12.2020 – 20.11.2025
Ira Sommer	14.12.2020 – 20.11.2025
Timo von Lepel	03.08.2022
Uwe Depka	03.06.2022
Florian Weber	14.12.2020 – 20.11.2025
William Wolfgramm	04.10.2021
Denise Abé	20.11.2025
Guido Hanning	24.11.2025
Uwe Hass	20.11.2025
Kristian Beara	20.11.2025



Lukas Lorenz	20.11.2025
Patrick Kloß	20.11.2025
Werner Marx	20.11.2025
Nicolas Müller	24.11.2025
Ayfer Sevim	20.11.2025

IV. Beschreibung der Arbeitsweise des Aufsichtsorgans sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von dessen Ausschüssen gem. Präambel und Geltungsbereich

1. Arbeitsweise

() Die Beteiligung hat kein Aufsichtsorgan.

(X) Beschreibung der Arbeitsweise des Aufsichtsorgans:

Bericht des Aufsichtsrates 2025

Der Aufsichtsrat hat im Berichtszeitraum die ihm nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben unter Beachtung des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln (PCGK Köln) wahrgenommen. Er hat die Geschäftsführung entsprechend der ihm nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben regelmäßig beraten und sich von der Zweck- und Ordnungsmäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit der Unternehmensführung überzeugt. Er ist von der Geschäftsführung regelmäßig über den Gang der Geschäfte, die beabsichtigte Geschäftspolitik, grundsätzliche Fragen der zukünftigen Geschäftsführung und der strategischen Grundausrichtung, über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft und des Konzerns sowie über bedeutsame Geschäftsvorfälle eingehend schriftlich und mündlich unterrichtet worden und hat mit der Geschäftsführung hierüber beraten.

Der Aufsichtsratsvorsitzende stand mit der Geschäftsführung in ständigem Kontakt. Somit konnten wichtige Fragen der strategischen Ausrichtung, der Geschäftsentwicklung, des Risikomanagements sowie zu aktuell anstehenden Entwicklungen unverzüglich erörtert werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind nach einer Empfehlung im PCGK Köln gehalten, gegenüber dem Aufsichtsrat etwaige Interessenkonflikte offenzulegen. Dieser berichtet über offengelegte Interessenkonflikte sowie deren Behandlung in der Gesellschafterversammlung. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden keine Interessenkonflikte bekannt.

Zuletzt im Jahr 2021 wurde eine seitens der Stadt Köln organisierte Grundlagenschulung für die seitens des Rates der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder durchgeführt, die von der überwiegenden Anzahl der AR-Mitglieder absolviert wurde.



Beratungsschwerpunkte

Im Geschäftsjahr 2025 haben vier turnusmäßige Sitzungen des Aufsichtsrates am 19. März, 04. Juni, 27. August und 19. November stattgefunden. Zudem gab es nach den Kommunalwahlen die konstituierende Sitzung des neu zusammengesetzten Aufsichtsrats am 18. Dezember.

Regelmäßige Beratungsthemen sind die Sachstandsberichte aus den Beteiligungen sowie den Abteilungen der AVG Köln. Hierbei wird ausführlich auf die Entwicklung der Geschäfte zurückgeblickt und ein Ausblick in künftige Entwicklungen gewährt.

Am 19. März erfolgten zudem die Berichte zur Anlagenbezogenen Mengenbilanz des Jahres 2024, die Jahresberichte der Tochtergesellschaften und der Jahresbericht zum Risikomanagement. Zudem wurden Wechsel in den Geschäftsführungen von AVG-R und AVG-L beschlossen. Schließlich wechselte die Schriftführung in den AR Sitzungen auf Herrn Kass (SWK).

In der Sitzung am 04. Juni wurden die Jahresabschlüsse der Gesellschaften im Schwerpunkt erläutert. Zudem wurde der Strategiecheck 2025 behandelt. Schließlich wurde die Selbstverpflichtung zum punktuell neugefassten PCGK beschlossen.

In der Sitzung am 27. August wurden die Preisrechtlichen Kalkulationen für das Jahr 2027 als Schwerpunkt behandelt. Daneben erfolgten die Halbjahresberichte zur Unternehmensentwicklung und zum Risikomanagement. Schließlich gab es Entscheidungen zu Satzungsänderungen bei der AVG-R, der AVG-K und der AVG-S.

In der Sitzung am 19. November wurden im Schwerpunkt die Wirtschaftsplanungen der AVG Köln und ihrer Tochtergesellschaften für das Jahr 2026 behandelt.

Im Zuge der konstituierenden Sitzung am 18. Dezember hat sich der Aufsichtsrat erstmals in neuer Besetzung zusammengefunden. Frau Schneeloch wurde als neue Vorsitzende gewählt.

Der Aufsichtsrat wurde von der Geschäftsführung laufend über alle wichtigen Geschäfte und die wirtschaftliche Entwicklung informiert.

Jahresabschlüsse und der Lagebericht 2025 wurden in dem Gremium ausführlich beraten und gebilligt.

Den Wirtschaftsplan 2026 hat der Aufsichtsrat ausführlich beraten und gebilligt.

Der Aufsichtsrat hat sich regelmäßig über bestehende Risiken und das Risikomanagement der Gesellschaft informiert.

Im Berichtsjahr 2025 hat sich der Aufsichtsrat bei der Ausübung seiner Überwachungsfunktion an den Regelungen und Empfehlungen des PCGK Köln in der im Jahr 2024 vom Rat der Stadt Köln beschlossenen Fassung orientiert, um die Transparenz und Effizienz bei kommunalen Beteiligungen weiter nachhaltig zu verbessern.

2. Ausschüsse

(x) Das Aufsichtsorgan hat keinen Ausschuss gebildet.

() Das Aufsichtsorgan hat die folgenden Ausschüsse gebildet, denen die folgenden Mitglieder angehören. Gem. Ziffer 2.4.1 Satz 4 PCGK werden die Namen der den Ausschüssen vorsitzenden Mitglieder hervorgehoben.



(-)	(-)
-----	-----



Beschreibung der Arbeitsweise der Ausschüsse:

(-)

V. Angaben zum Frauenanteil in Führungspositionen gem. Präambel und Geltungsbereich sowie Ziffer 3.2.15

(X) Die Beteiligung hat bei der Besetzung von Führungspositionen auf den zwei Ebenen unterhalb des Geschäftsleitungsorgans mit Frauen und Männern jeweils Zielgrößen definiert:

Für die Gesellschaft wurde eine Zielgröße für den Frauenanteil in der Geschäftsführung von 30 % festgelegt. Analog hat die Gesellschaft auch für die erste und zweite Führungsebene eine Zielgröße von jeweils mindestens 30 % beschlossen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 wurden die Zielgrößen für den Frauenanteil in Führungspositionen wie folgt erreicht:

AVG Köln mbH	Zielgröße 31.12.2025	Ist-Größe 31.12.2025
Geschäftsführung	30 %	0 %
Erste Führungsebene	30 %	0 %
Zweite Führungsebene	30 %	33,33 %

Zum Stichtag 31.12.2025 wurden in der zweiten Führungsebene die Zielvorgaben erreicht beziehungsweise übertroffen.

(X) Die vorstehend definierten Zielgrößen wurden aus den folgenden sachlichen Gründen nicht eingehalten:

In der Geschäftsführung sowie ersten Führungsebene verfehlte die AVG Köln mbH die Zielvorgabe von 30,0 %, da es im Betrachtungszeitraum keine ausreichende Fluktuation gab. Entsprechend erhöhte sich auf diesen Ebenen der Frauenanteil nicht.



VI. Angaben zum Frauenanteil im Aufsichtsrat gem. Präambel und Geltungsbereich sowie Ziffer 2.5.1

(X) Die Beteiligung hat bei der Besetzung des Aufsichtsrats mit Frauen und Männern jeweils Zielgrößen definiert:

In seiner Sitzung vom 30. September 2015 hat der Aufsichtsrat der AVG Köln mbH Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat von 30 % festgelegt. In seiner Sitzung am 13. September 2017 hat der Aufsichtsrat die Zielgrößen für den Aufsichtsrat aus 2015 mit 30 % bestätigt.

	Zielgröße	Ist-Größe
AVG Köln mbH	31.12.2025	31.12.2025
Aufsichtsrat	30 %	29,41 %

() Die vorstehend definierten Zielgrößen wurden aus den folgenden sachlichen Gründen nicht eingehalten:

Die Unterschreitung der Zielgröße ist marginal und daher nicht erheblich.

VII. Interessenkonflikte von Aufsichtsorganmitgliedern gem. Ziffer 2.5.2

(X) Dem Aufsichtsorgan gehören keine Mitglieder an, die in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu dem Unternehmen, dessen Organen, einem kontrollierenden Gesellschafter oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

() Eine solche Beziehung besteht und die betreffende Person ist Mitglied des Aufsichtsorgans.
Begründung:

VIII. Darstellung des Compliance Management Systems gem. Ziffer 3.2.3

Das Compliance Management System des Unternehmens hat folgende Grundzüge:

Der Stabsbereich Recht/Compliance bei der AVG Köln ist mit drei Mitarbeitern besetzt, die neben den Compliance-Tätigkeiten auch die juristischen Aufgaben der Unternehmensgruppe AVG betreuen. Eine Mitarbeiterin im Stabsbereich ist seit dem 1. Januar 2021 zudem Datenschutzbeauftragte der AVG-Gruppe und betreut seitdem auch den Bereich Datenschutzcompliance. Ein weiterer Mitarbeiter ist neben seiner Tätigkeit im Stabsbereich auch im Bereich Verwaltung/Organisation angesiedelt und betreut in der Schnittstelle die Compliance-Regelwerke. Die Compliance-Funktion wird schwerpunktmäßig durch den Compliance-Beauftragten erfüllt. Der Stabsbereich ist unmittelbar der Geschäftsführung/Geschäftsbereich 1 unterstellt.

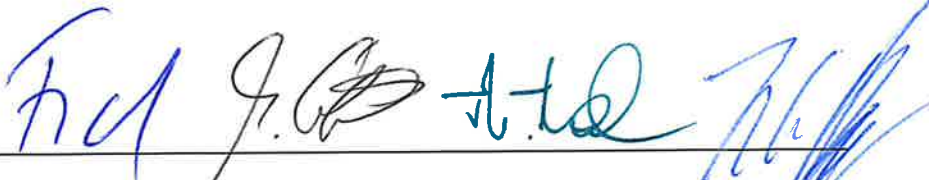
Das in Anlehnung an das SWK-Konzern-CMS entwickelte Konzept der AVG Köln wurde durch die Geschäftsführung der AVG Köln freigegeben und umgesetzt.

Dies gilt auch für die in 2020 überarbeiteten Dokumente „Compliance-Leitfaden“, „Richtlinie Berichtswesen“ und „Geschäftspartnerrichtlinie“. Dabei wurden die Ergebnisse des SWK-CMS-



Check verarbeitet und unter Einbeziehung AVG-spezifischer Aspekte und Bedürfnisse
übernommen.

Köln, den 09.06.2026



(Geschäftsführung)